

Fall 2 : Urteil vom 9. November 2017 – IX ZR 270/16

Die Mandantin M beauftragt ihren Rechtsanwalt R, eine Selbstanzeige gegenüber dem Finanzamt vorzubereiten und zu verwahren. Zwischen den beiden Parteien war vereinbart, dass die Selbstanzeige bis zu einer Freigabe durch die M nicht in den Auslauf gehen sollte. Durch ein Büroversehen wird die Anzeige allerdings absprachewidrig an das Finanzamt übermittelt. M muss daraufhin Steuern i. H. v. ca. 70.000 € nachzahlen.

Frage : Kann M von R Schadensersatz verlangen?

Fall 3 : AGB - Prüfung

An einen sonnigen Nachmittag überlegt sich A sein geliebtes Auto zu waschen und fährt an die Ortsansässige Waschanlage des W. Als A an der Kasse des W steht passiert er ein großes und gut lesbares Schild auf dem es heißt: „W haftet nicht für Lackschäden sowie für Beschädigungen der an der Karosserie angebrachten Teile, es sei denn, dass eine Haftung aus groben Verschulden vorliegt“. A achtet allerdings nicht auf das Schild, er will nur schnell bezahlen und sein Auto waschen. Er geht raus und fährt mit seinem Auto wie vorgeschrieben in die Waschanlage.

Während des Waschvorganges erfasst eine Waschbürste einen Scheibenwischer am Auto des A und reißt diesen ab. Wie sich später herausstellt, war dies auf eine unzureichende Wartung der Waschanlage zurückzuführen. A ist wütend und will nachdem Waschvorgang sofort den W sprechen. A verlangt Schadensersatz von W. W lehnt dies aber mit dem Hinweis auf den Haftungsausschluss durch AGB ab.

Frage : Zu Recht?